

Antrag

der Abgeordneten Grietje Bettin, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach EU-Kompromiss sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein EU-Beihilfeverfahren bezüglich des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland ist nach offizieller Bekanntgabe der EU-Kommission vom 24. April 2007 zunächst abgewendet. Der Deutsche Bundestag begrüßt den zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung erzielten Kompromiss. Dieser garantiert auch in Zukunft ein Fortbestehen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Basis der Gebührenfinanzierung. Eine verlässliche öffentliche Finanzierung ist für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zwingende Grundlage ihrer Existenz.

Der Deutsche Bundestag sieht in dem erzielten Kompromiss zahlreiche Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Zustand: Für neue oder veränderte digitale Angebote sollen Prüfverfahren eingeführt werden, an denen die Rundfunkgremien stärker beteiligt werden sollen; Sportangebote sollen im gleichen Umfang wie bisher möglich sein; die bisherige, im Rundfunkstaatsvertrag festgelegte 0,75-Prozent-Deckelung der Ausgaben für Onlineangebote kann entfallen; öffentlich finanzierte und kommerzielle Tätigkeiten sollen strikter voneinander getrennt werden.

Zugleich sieht der Deutsche Bundestag in einigen Punkten Gefahren für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland, vor allem in den Bereichen Staatsferne und Programmautonomie: Die Länder sollen über die Zulassung neuer digitaler Angebote durch eine rechtsaufsichtliche Prüfung mitentscheiden dürfen. Es ist nicht auszuschließen, dass dann Standortinteressen der Länder Rundfunkentscheidungen beeinflussen. Außerdem können neue digitale Angebote unter Umständen nicht mehr möglich sein, sofern sie in Umfang und Qualität vorhandenen, frei zugänglichen Angeboten entsprechen.

Der Deutsche Bundestag sieht in solchen Szenarien die Unabhängigkeit und Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland gefährdet. Marktzugänge dürfen nicht durch die privaten Rundfunkveranstalter abgeschnitten werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland bezieht seine Legitimation auch daraus, dass er ein vielfältiges, auch moderne Plattformen nutzendes Programm für alle Bürgerinnen und Bürger anbietet. Der Deutsche Bundestag erkennt die Sonderstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland an und appelliert an die Entscheidungsträger bei der anstehenden Umsetzung des EU-Kompromisses, diese Besonderheiten zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Umsetzung des Kompromisses gegenüber der EU-Kommission deutlich zu machen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland eine besondere, verfassungsrechtlich garantierte Stellung einnimmt, die über die Betrachtung als ein bloßes Wirtschaftsgut hinausgeht;
2. sich gegenüber den Bundesländern dergestalt einzusetzen,
 - a) dass auch in Zukunft der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland angemessen über Gebühren finanziert wird,
 - b) dass die derzeitige Erhebung der Rundfunkgebühr durch ein zeitgemäßes, nicht mehr an Rundfunkgeräte gebundenes Gebührenmodell ersetzt wird,
 - c) dass bei der Konkretisierung des Auftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch neue und veränderte digitale Programmangebote nicht auf eine Minimalversorgung zurechtgestutzt werden, sondern deutlich zu machen, dass der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom Bundesverfassungsgericht zugewiesene Grundversorgungsauftrag mehr als eine Minimalversorgung umfasst, der auch für digitale Angebote zu gelten hat,
 - d) dass bei der Umsetzung des Kompromisses die verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland unangetastet bleibt und die Bundesländer ein möglichst staatsfernes Verfahren entwickeln, mit dem sie die Zulässigkeit neuer Programmangebote prüfen können,
 - e) dass bei der Umsetzung des Kompromisses eine deutliche Abgrenzung zwischen einer rein rechtsaufsichtlichen Prüfung neuer oder veränderter digitaler Programmangebote und einer inhaltlichen Prüfung vorgenommen wird, um die Gefahr abzuwenden, dass die Länder neue Programmangebote aus inhaltlichen Gründen ablehnen können. Eine inhaltliche Prüfung soll allein den Rundfunkgremien vorbehalten sein,
 - f) dass bei der Umsetzung des Kompromisses dafür Sorge getragen wird, dass die Mitglieder der Rundfunkgremien auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet und entsprechend geschult werden.

Berlin, den 23. Mai 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion